

**STURM - Außergewöhnliche Naturereignisse Betriebseinrichtung, Waren/Vorräte****St3005.24**

Voraussetzung für einen Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen ist in jedem Fall der gleichzeitige Abschluss oder aufrechte Bestand einer Sturmschadenversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG.

In Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung, in Folge kurz AStB genannt, besteht für nachstehend genau umschriebene Naturereignisse (Art. 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden an den versicherten Sachen (gemäß Art. 3.1.) und zwar bis zur Höhe der jeweils vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

**Artikel 1 - Versicherungsfall, zeitlicher Geltungsbereich und versicherte Gefahren****1. Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einer der nachstehend in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren entspringt, wobei auf einer oder mehrere dieser versicherten Gefahren beruhende Schadenereignisse als ein Versicherungsfall gelten, sofern diese innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden eintreten. Ereignen sich innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden mehrere Erdbeben, so gilt dies als ein Versicherungsfall und somit versicherungstechnisch als ein Ereignis.

**2. Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungssumme während der Karenzzeit**

Der Versicherungsschutz für die in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren beginnt - sofern nicht im Einzelfall eine vorläufige Deckung gesondert vereinbart worden ist - nach einer Karenzfrist von 4 Wochen ab Einlangen des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten beim Versicherer, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen ab dem allenfalls später beantragten/elektronisch erfassten Beginnzeitpunkt.

Diese Karenzfrist entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten für das versicherte Risiko bereits ein Vertrag mit aufrechtem Versicherungsschutz für die in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren (außergewöhnliche Naturereignisse) bei der Oberösterreichischen Versicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen bestanden hat. Entfällt die Karenzfrist aufgrund der vorgenannten Bestimmung, ist die Leistung mit den Versicherungssummen des Vorvertrages, höchstens jedoch mit der neu beantragten Versicherungssumme begrenzt.

**3. Versicherte Gefahren**

Versichert sind nachfolgende, von außen auf die versicherten Sachen einwirkende, außergewöhnliche Naturereignisse, welche nicht regelmäßig vorkommen, deren Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht zu bestimmen ist und die durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können. Soweit die jeweilige versicherte Gefahr durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge (Regen-, Schnee- und Schmelzwasser oder Schmelzwasserzuflüsse) verursacht wird, liegen solche jedenfalls dann vor, wenn im betroffenen Gebiet innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden das 3-fache der langjährigen monatlichen Niederschlagsmenge gefallen ist.

**3.1. Überschwemmung**

Überschwemmung ist eine Überflutung der versicherten Sachen, verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge und zwar

- 3.1.1. durch das Ansteigen und/oder über die Ufer treten fließender oder stehender, natürlicher oder künstlich geschaffener Gewässer, auch durch Auf- und Rückstau infolge von Querschnittsverengung, Eisversatz, Erdrutsch, Hangrutsch, Verklauungen, Bruch von Talsperren oder Ausuferungen infolge der Beseitigung von Strömungshindernissen;
- 3.1.2. durch Damm- oder Deichbruch, durch Versagen von natürlichen oder künstlichen Wasserstauanlagen oder Schutzwällen entlang fließender oder stehender Gewässer infolge Über-, Unterspülung oder Durchnässung;
- 3.1.3. Als Überschwemmung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch lokale Überschwemmungen infolge außergewöhnlicher und/oder langanhaltender Niederschläge ohne Anstieg oder Ausuferung fließender oder stehender Gewässer (Sturzflut).

**3.2. Rückstau**

Als Rückstau im Sinn der Versicherungsbedingungen gilt die Überflutung der versicherten Sachen infolge

- Kapazitätsüberschreitung oder Verstopfung der Kanalisation oder
- Versagen der Rückstausicherungen

jeweils verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge, wodurch Niederschlags- und/oder Abwasser bestimmungswidrig durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen in die Gebäude eindringt.

**3.3. Grundwasseranstieg**

Ein Grundwasseranstieg im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge/oder Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern verursachter Anstieg des Grundwasserspiegels über die Gebäude-Kellersohle.

**3.4. Vermurung**

Vermurungen sind durch Wassereinwirkung an der Erdoberfläche ausgelöste Massenbewegungen mit abschnittsweise hoher Fließgeschwindigkeit, die Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß enthalten und einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf darstellen.

**3.5. Lawinen- und Lawinenluftdruck**

Lawinen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Eis- und oder Schneemassen, die von Berghängen in einer von der Geländeform vorgegebenen Sturzbahn selbständig abgleiten und der dabei entstehende Luftdruck.

**3.6. Erdbeben**

Als Erdbeben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Erdstöße und Bodenschwingungen, die durch Verschiebungen bzw. Erschütterungen der Erdkruste oder durch Einsturz natürlicher, unterirdischer Hohlräume hervorgerufen werden.

Der Risikoort muss dabei innerhalb jenes Bereiches liegen, der auf Grundlage der "European Macroseismic Scale (EMS) von 1998" die Intensität 6 erreicht. Für die Feststellung der Bebenintensität sind die Aufzeichnungen der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

**3.7 Einschlag von Meteoriten und Asteroiden**

Ein Meteoriten- oder Asteroideneinschlag ist eine, mit sehr hoher Geschwindigkeit erfolgte Kollision von Himmelskörpern (Asteroiden, Meteoriten) mit der Erde, welche als Impakt (Einschlag oder Aufprall) bezeichnet wird.

**Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden**

Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der AStB sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser die ohne Einwirkung einer versicherten Gefahr nach Maßgabe von Artikel 1 Punkt 3 infolge Durchsickerung durch Außenwände, Dächer, Decken und Fußböden entstehen;
2. Mietkosten, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
4. Schäden durch Grundwasser bei denen der Anstieg des Grundwasserspiegels auf geologische Ursachen oder künstliche Eingriffe des Menschen (insbesondere Flussregulierungen, Kraftwerksbauten und dgl.) zurückzuführen ist, insbesondere Schäden infolge allmählichem, nicht witterungsbedingtem Ansteigen des Grundwasserniveaus;
5. Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, sofern Baubestandteile (Fundamente, Keller und dergleichen) des betroffenen Gebäudes innerhalb des lokalen Grundwasserspiegels liegen;
6. Schäden an den versicherten Sachen, solange Fenster und Türen der Gebäude aufgrund Neubau oder wegen Umbauarbeiten nicht vorhanden bzw. Fenster, Türen und sonstige Öffnungen nicht geschlossen bzw. verschließbar sind.

**Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten, Erstrisikosumme****1. Versicherte Sachen**

Versichert ist ausschließlich die in der Police bezeichnete Betriebseinrichtung und/oder Waren und Vorräte sofern und solange sie sich innerhalb von Gebäuden am versicherten Betriebsstandortes befinden.

**2. Versicherte Kosten**

2.1. Abweichend von Artikel 3 Pkt. 2 der AStB und den jeweils in der Police enthaltenen besonderen Vereinbarungen für Neben- und Entsorgungskosten gelten im Rahmen der jeweils vereinbarten Erstrisikosumme (siehe Punkt 3 dieses Artikels) nach Maßgabe und im Umfang von Punkt 2.1. und 2.2. dieses Artikels ausschließlich die nachfolgend angeführten Kosten mitversichert.

2.1.1. AUFRÄUM- UND REINIGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für für das Aufräumen und Reinigen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle vom Schaden betroffener versicherter Teile. Die für Aufräumen und Reinigung aufgewendeten Kosten sind durch Rechnungsbelege und/oder Aufzeichnungen über Eigenleistungen nachzuweisen.

2.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Die dafür zu entrichtenden Entsorgungskosten sind mit Rechnung nachzuweisen. Die für Entsorgung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.1.3. TROCKNUNGSKOSTEN, das sind Kosten für die Entfeuchtung der vom Schadenereignis betroffenen versicherten Sachen. Diese werden nur dann ersetzt, wenn eine künstliche Trocknung der versicherten Sachen zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist. Vor Beginn der Trocknung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen. Die für Trocknung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.2. Nicht versichert sind Kosten,

2.2.1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;  
2.2.2. für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Hilfskräften sowie unentgeltliche Nachbarschaftshilfe und Hilfsdienste fremder Personen;  
2.2.3. für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von kontaminierten Fremdstoffen wie Erdreich, Schwemmsand und dgl.

### 3. Erstrisikosumme

Die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nur einmal zur Verfügung.

### Artikel 4 – Örtliche Geltung der Versicherung

Versichert sind ausschließlich die an den in der Polize bezeichneten österreichischen Versicherungs-, Risiko- oder Betriebsstandorten in Gebäuden befindlichen Sachen nach Maßgabe von Art. 3.1. dieser Bedingung. Standorte außerhalb des österreichischen Bundesgebietes sind nicht Gegenstand der Deckung im Rahmen dieser Bedingung.

### Artikel 5 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

In Ergänzung des Artikels 5 der AStB gelten zusätzlich folgende Sicherheitsvorschriften vereinbart:  
Waren und Vorräte in Räumen unter Erdniveau sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

### Artikel 6 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

In Ergänzung der im Artikel 6 der AStB genannten Obliegenheiten trifft den Versicherungsnehmer die Verpflichtung bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

### Artikel 7 – Selbstbehalt, Kumulgrenze

#### 1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Sachen, Versicherungs-, Risiko- oder Betriebsstandorte zusammengefasst, wird der vereinbarte Selbstbehalt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – für jeden, in einem Versicherungsfall betroffenen und versicherten Versicherungs-, Risiko- oder Betriebsstandort in Abzug gebracht.

#### 2. Kumulgrenze

2.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Artikel 1 besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt 20.000.000,00 Euro, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

2.1.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2.1.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Art. 3 Pkt. 3.2. und der Kürzung nach Art 7, Pkt. 2.1. zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

### Artikel 8 – Vereinbarung der Subsidiarität zu anderen Versicherungsverträgen

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, als nicht aus einem anderen zur Zeit des Schadenereignisses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr oder aus einer anderen versicherten Sparte ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

### Artikel 9 – Geltung der übrigen Bestimmungen der AStB

Auf den gegenständlichen Versicherungsvertrag finden die Artikel 8, 9, 10 und 13 der AStB keine Anwendung.

### Artikel 10 – Zahlung der Entschädigung

1. Die Versicherung gilt gemäß Art. 7 der AStB zum Neuwert vereinbart. Der Versicherungsnehmer hat bei Zerstörung und/oder Beschädigung des Gebäudes vorerst nur Anspruch auf Ersatz des

Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

2. Den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst nach Nachweis der Wiederherstellung innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadenfalles.

### Artikel 11 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Besondere Vereinbarung für die Versicherungsdeckung für außergewöhnliche Naturereignisse abweichend von Artikel 12, Abs.2, ABS ohne Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu kündigen.

2. Im Falle der Kündigung gemäß Artikel 11, Pkt. 1. bleibt der Versicherungsvertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

3. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Kündigungsrechtes gilt Artikel 12, Abs.3, ABS.